

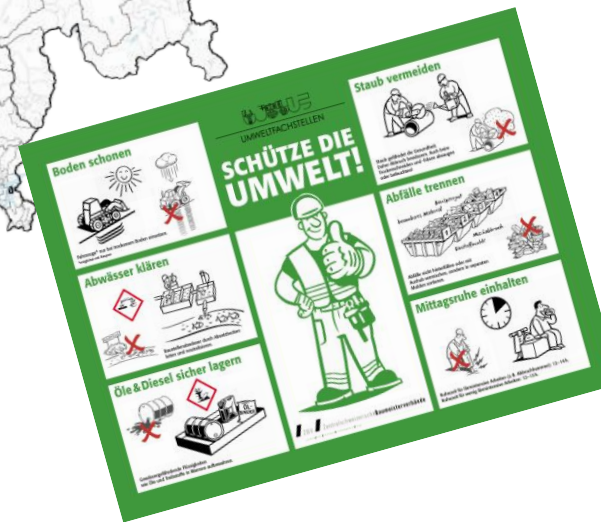
Das Zentralschweizer Umwelt- Baustelleninspektorat (ZUBI) und seine Dienstleistungen

Umweltschutz

–

Leben wir Umweltschutz oder
reden wir nur darüber?



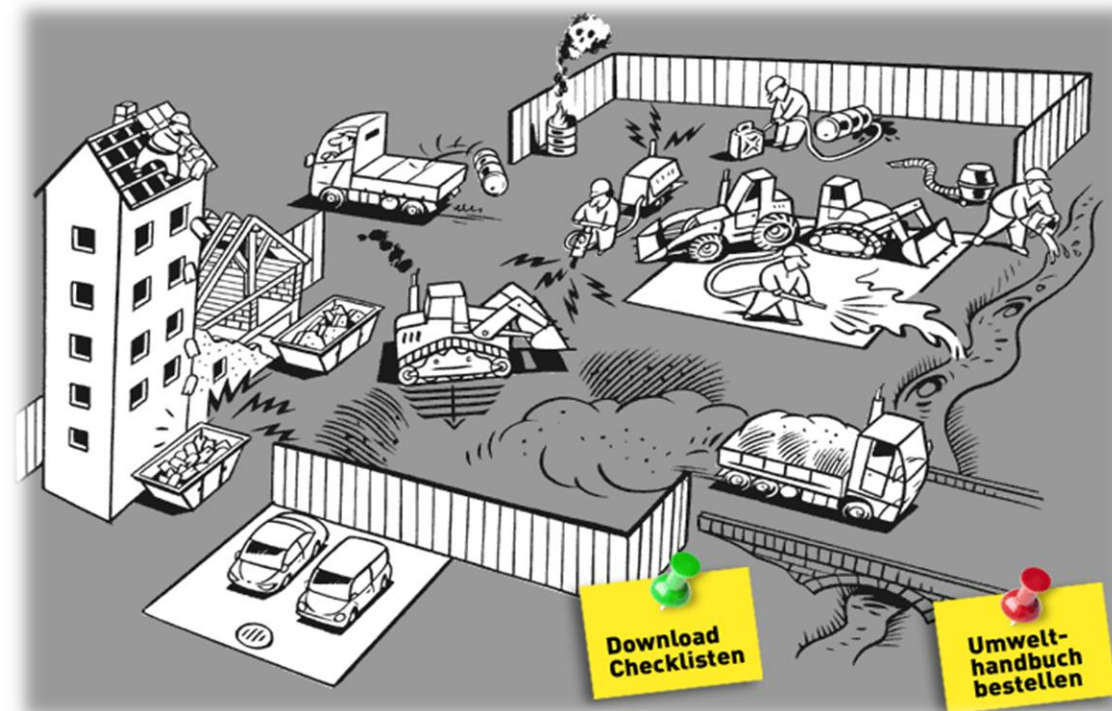




Wir kontrollieren...

Grundlage Art. 49 GSchG und Art. 43 USG

Das ZUBI entlastet und unterstützt bei Kontrollaufgaben.



«Rechte und Pflichten» der Baubewilligungsbehörde Grundlage Art. 49 GSchG und Art. 43 USG

Inspektoratslösung für kommunale Bauprojekte:

- Baubewilligung & Auflagen: Gemeinde
- Aufsicht & Kontrolle: Delegierbar*

* Gemäss Art. 43 USG & Art. 49 GSchG kann die Kontrolle an Dritte übertragen werden. Die Aufsichtspflicht bleibt bei der Gemeinde.

«Rechte und Pflichten» der Baubewilligungsbehörde

Ausgangslage

- Bautätigkeiten bergen immer ein beträchtliches Potential an Umweltbelastungen.
- Umweltbehörden verlangen deshalb Massnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von entsprechenden Risiken.
- Auflagen werden oft zu wenig beachtet. Die Baufirmen werden nicht durch Bauherren und Bauleitungen informiert. Auflagen variieren oft von Gemeinde/Kanton zu Gemeinde/Kanton.
- Für den Vollzug der Auflagen hat niemand Zeit.



«Rechte und Pflichten» der Baubewilligungsbehörde Ausgangslage

- Die Kontrolle der verschiedenen Umweltbestimmungen auf Baustellen setzt entsprechendes Fachwissen und Zeitaufwand voraus.
- Gemeinden sind zuständig für die Kontrollen, nur fehlt es oft an Zeit, Personal und dessen Ausbildung.
- Organisation der Baustellenkontrollen ist nicht immer einfach: Der richtige Zeitpunkt ist oft entscheidend.
- Nichteinhaltung der Auflagen wird oft nicht bemerkt oder sanktioniert.
- Die Ungleichbehandlung bestraft meist die ehrlichen (zu teuren) Unternehmen.

«Rechte und Pflichten» der Baubewilligungsbehörde Verrechnung

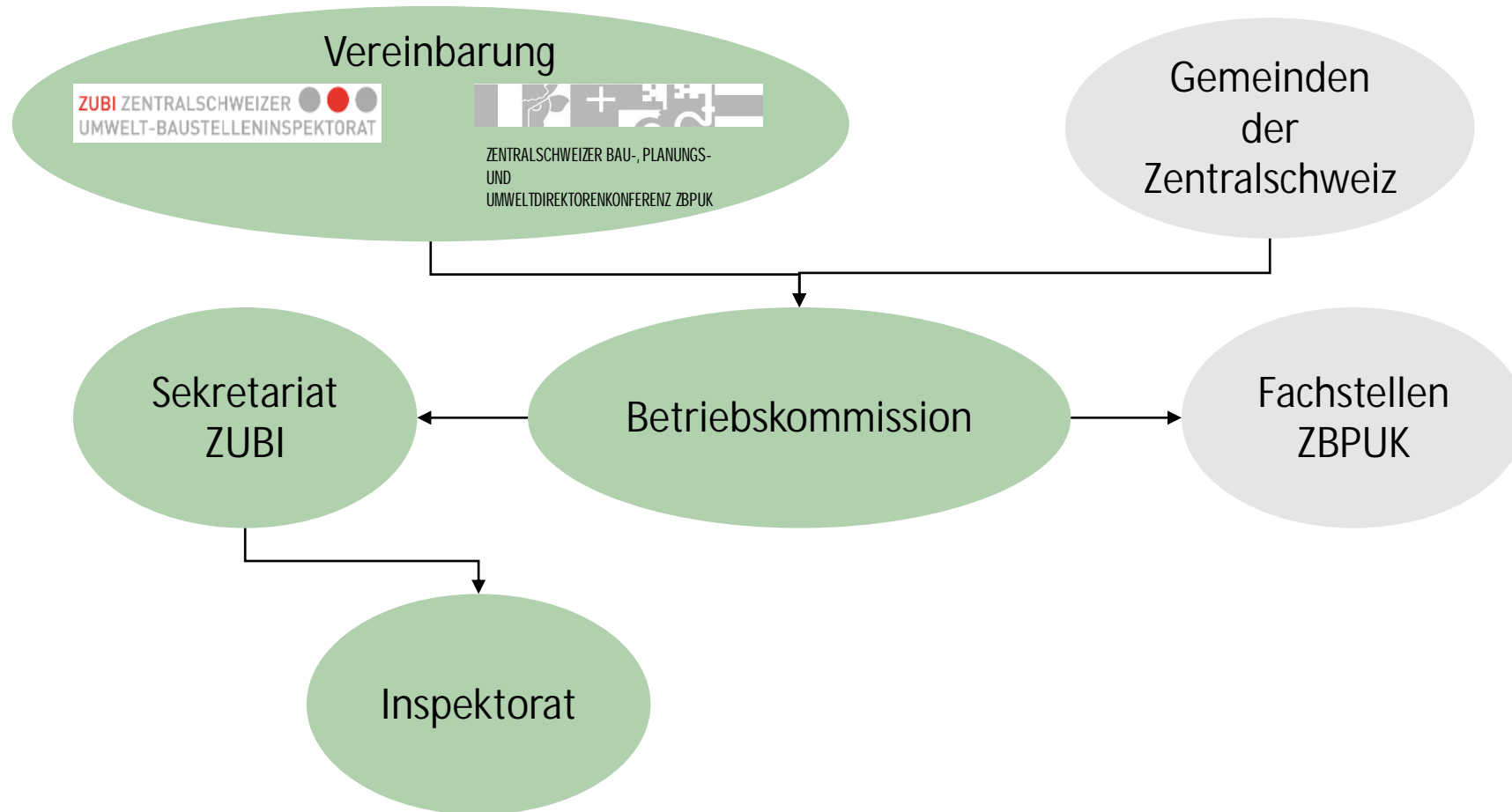
- Kontrollkosten weiterverrechnen an Bauherrschaft

Baukontrolle ZUBI

Das Zentralschweizer Umwelt-Baustelleninspektorat (ZUBI) führt Baustellen-Umweltschutz-Kontrollen zwecks Überprüfung der Einhaltung des Umwelt- und Gewässerschutzrechtes sowie die Kontrolle für Bauabfälle wie die Schadstoffermittlung, korrekte Entsorgung und die Verwertung von Rückbaumaterialien gemäss Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 20. Juli 2020 (VVEA) im Auftrag des Bezirkes durch. Die Kontrollen finden unangemeldet statt. Für die Kontrolle des Entsorgungskonzept müssen nach Abschluss der Abbrucharbeiten sowie nach den Aushubarbeiten die entsprechenden Liefer-/Fuhr- und/oder Deponiescheine dem Ressort Planung, Umwelt und Verkehr unaufgefordert eingereicht werden.

Die anfallenden Kosten der Baukontrollen werden der Bauherrschaft nach der Schlussabnahme des Ressorts Planung, Umwelt und Verkehr separat in Rechnung gestellt.

Organisation



Aufsichts- und Betriebskommission ZUBI

Alain Schmutz (Vorsitz)	Vertretung ZBPUK, AfU Obwalden
Peter Van de Perre	Vertretung ZBPUK, uwe Luzern
Stefanie Weiss	Gemeindevertretung, Kanton Schwyz
Claudia Hädinger	Gemeindevertretung, Kanton Luzern
Kurt A. Zurfluh	Vertretung ZBV, Luzern
Flavia Wyss	Vertretung ZBV, Luzern



Unsere Dienstleistung

- Dienstleistung ZUBI: Hilfestellung für die Gemeinden bei Kontrollen. Beratung der Baufirmen bei der Umsetzung. Einheitlicher Vollzug in der Zentralschweiz. Das ZUBI hat aber keine Verfügungsgewalt!
- Gemeinde kann Vereinbarung mit Geschäftsstelle abschliessen, kann aber auch spontan Kontrollen anfordern.



Unsere Dienstleistungen

- Abfallbewirtschaftung
- Gefährliche Güter
- Bodenschutz
- Luftreinhaltung
- Baustellenentwässerung
- Lärmschutz
- Erdwärmesonden Bohrungen
- *Entsorgungsnachweis*



Unsere Dienstleistung Unterstützung bezüglich VVEA und insbesondere Art. 16

Das ZUBI kann bei Kontrollen zu Art. 16 zugezogen werden und prüft:

- Praktische Umsetzung auf der Baustelle
- Entsorgungsnachweis (Vergleich soll/ist Kubaturen/Tonnagen)
- Kontrolle Lieferscheine auf Richtigkeit und Annahmeort gemäss Entsorgungskonzept
(Berechtigung der angegebenen Annahmestelle muss durch das zuständige Bauamt im Zuge der Bewilligungserteilung geprüft werden.)
- Übereinstimmung Deponiescheine mit Lieferscheinen und Deponie
- Im Zweifelsfall Kontrollfahrten beim Abtransport

Unsere Dienstleistung

Unterstützung bezüglich VVEA und insbesondere Art. 16

Konkret umfasst eine solche Prüfung z.B. eine begleitende Mail mit Positionskommentaren sowie den kontrollierten Entsorgungsnachweis. Bei Bedarf werden Liefer- und Fuhrscheinzusammenstellungen, oder Deponieabrechnungen, welche zur Kontrolle vorliegen, mitgeliefert.

Seite 1 von 3:

- Keine Anmerkungen

Seite 2 von 3:

- Strassenaufbruch, ca. 0.2m³ angel
- Betonabbruch, ca. 35m³ angefaller im Vorausmass 5m³ erfasst, erheb.
- Mischabbruch, ca. 5m³ angefallen, i
- Dachziegel, ca. 14m³ abgefallen, im
- Oberboden, Position entfällt, im Vor.
- Aushub unverschmutzt, ca. 170m³ an
- Aushub schwach verschmutzt, ca. 11m³ erfasst, korrigiert), im Vorausmass 25
- Aushub schwach verschmutzt, ca. 11m³ erfasst, korrigiert), kein Vorausn
- Gips, Position entfällt, im Vorausmass 2

Angaben zur Entsorgung		effekt. Mengen		Angaben zur Entsorgung	
(Betreffend zugelassener Entsorgungsmöglichkeiten siehe Kantonales Bauabfall-Handbuch oder Entsorgungswegweiser auf		Kub. Ertl.	vorverschiebige Menge	(Anlage, Art und Ort der Entsorgung; Firmenbezeichnung, Bemerkungen)	
Abfallart		m ³			
Ausbauasphalt				18 ~ 19	48.60 Schneider Umweltservice, Baar
Ausbauasphalt mit PAK >5000mg/kg			0.38		
Strassenaufbruch		~ 0.2	33.82		
Betonabbruch		5 ~ 35.0	77.96		
Mischabbruch		2 ~ 5.0		3 -	8.94 Schneider Umweltservice, Baar
Dachziegel		8	14.00	60 ~ 27	4.72 Düring AG, Ebikon
				10 ~ 12	0.52 Schneider Umweltservice, Baar
				6 ~ 0.05	

Unsere Dienstleistung Mitteilung an Kanton bei groben Mängel

- Mitteilung an Kantonsvertretung



Unsere Dienstleistung

ZENTRALSCHWEIZER BAU-, PLANUNGS- UND

BAUSTELLENENTWASSERUNG

BAUGESUCH-NR.:

ERGEBNIS DER KONTROLLE: BESTANDEN

NICHT BESTANDEN

ALLGEMEINES

JA NEIN Sind sanitäre Installationen (WC, Handwaschbecken) an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen und werden mobile Sanitäranlagen korrekt entsorgt?
WC-Container und Mobile WC-Anlage

TRÜBES ABWASSER AUS BAUGRUBEN

JA NEIN Wird trübes Abwasser vor der Ableitung in einem Absetzbecken vorbehandelt?

JA NEIN Ist das Absetzbecken genügend gross, damit bei Einleiten in ein Oberflächengewässer keine Trübung mehr sichtbar ist?

ALKALISCHE ABWÄSSER AUS KONTAKT MIT FRISCHEM BETON

JA NEIN Werden alkalische Abwässer vor der Einleitung neutralisiert?
Kohlendioxidflaschen leer

JA **NEIN**
(Mangel) Wird der pH-Wert der Neutralisationsanlage kontrolliert und protokolliert?
Die Messung vom p-H Wert : 12.0 = zu hoch (Vorschrift p-H6,5-9). Habe mit dem Polier Nideröst Peter von Baugeschäft Christen AG den p-H Wert besprochen, da dieser zu hoch ist. Ich habe ihn darauf aufmerksam gemacht, dass die Kohlendioxidflaschen leer sind und das diese ausgetauscht werden müssen. Er hat mir versprochen dies zu veranlassen.

Unsere Dienstleistung

JA
(Mangel)

NEIN

Wird der pH-Wert der Neutralisationsanlage kontrolliert und protokolliert?

Die Messung vom p-H Wert : 12.0 = zu hoch (Vorschrift p-H6.5-9).
Habe mit dem Polier Nideröst Peter von Baugeschäft Christen AG
den p-H Wert besprochen, da dieser zu hoch ist. Ich habe ihn
darauf aufmerksam gemacht, dass die Kohlendioxidflaschen leer
sind und das diese ausgetauscht werden müssen. Er hat mir
versprochen dies zu veranlassen.

Unsere Interessen

- Interesse ZBPUK: Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung
- Interesse ZBV: Konkurrenzfähigkeit, Branchenimage
- Kompetenz Bau: Inspektoren aus der Praxis (Bauhauptgewerbe)



Auftrag erteilen

- Baubewilligung
- Situationsplan
- Allfällige Spezialauflagen
- [ZUBI-Laufblatt](#)



ZUBI-Laufblatt



Für Sie Unterwegs



Zeno Ming

Tätig in den Kantonen
Luzern und Zug

Tel: 078 888 30 16

Mail:

zeno.ming@bluewin.ch



Josef Arnold

Tätig in den Kantonen Uri
und Schwyz

Tel: 079 440 52 38

Mail:

j.arnold_tresch@bluewin.ch



Flavio Felder

Tätig in allen Kantonen

Tel: 041 360 23 23

Mail:

flavio.felder@zubizentral.ch

Ihre Ansprechpersonen



Flavia Wyss

Sachbearbeiterin Technik
und Bildung

Tel: 041 360 23 23

Mail:

flavia.wyss@zubizentral.ch



Kurt A. Zurfluh

Geschäftsführer

Tel: 041 360 23 23

Mail:

kurt.zurfluh@zbvluern.ch

Fragen

Leben wir Umweltschutz
oder reden wir nur darüber?



Herzlichen Dank

Zentralschweizer Umwelt-Baustelleninspektorat
c/o Zentralschweizerische Baumeisterverbände
Alpenquai 28b

Postfach

6002 Luzern

Tel. 041 360 23 23

Mail info@zubizentral.ch oder flavia.wyss@zubizentral.ch

Homepage www.zubizentral.ch



ZUBI